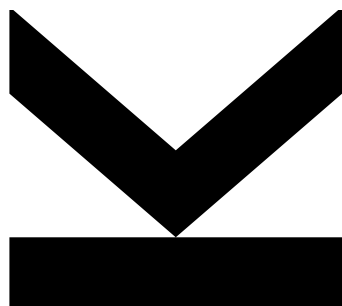


**UK 101**

CURRICULUM ZUM  
DIPLOMSTUDIUM  
**RECHTSWISSENSCHAFTEN.**



JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	3
§ 1 Zielsetzung des Studiums; Qualifikationsprofil . . . . .	3
§ 2 Studiendauer; Umfang und Gliederung des Studiums; freie Studienleistungen . . . . .	3
§ 3 Juristische Fertigkeiten . . . . .	4
§ 4 Akademischer Grad . . . . .	4
II. Erster Studienabschnitt . . . . .	5
§ 5 Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts . . . . .	5
§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase . . . . .	5
III. Zweiter Studienabschnitt . . . . .	6
§ 7 Pflichtfächer des zweiten Studienabschnitts . . . . .	6
§ 8 Studienschwerpunkte . . . . .	6
§ 9 Studienschwerpunkt Ausländisches Recht . . . . .	7
§ 10 Diplomarbeit . . . . .	7
IV. Lehrveranstaltungen . . . . .	8
§ 11 Lehrveranstaltungsangebot . . . . .	8
§ 12 Teilungsziffern . . . . .	8
§ 13 Multimedia Diplomstudium der Rechtswissenschaften . . . . .	8
§ 14 Verweis auf das Studienhandbuch . . . . .	9
§ 15 Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts . . . . .	9
V. Prüfungsordnung . . . . .	9
§ 16 Erste und Zweite Diplomprüfung . . . . .	9
§ 17 Fachprüfungen . . . . .	9
VI. Spezialvorschriften für das Studium bestimmter Studierendengruppen . . . . .	10
§ 18 Spezialvorschriften für den vorübergehenden Umstieg von Absolvent*innen des Bachelorstudiums Rechtswissenschaften in das Diplomstudium . . . . .	10
§ 18a Spezialvorschriften für den Abschluss des Diplomstudiums durch Absolvent*innen des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht . . . . .	10
VII. Schlussbestimmungen . . . . .	10
§ 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen . . . . .	10

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Zielsetzung des Studiums; Qualifikationsprofil

(1) Durch das Diplomstudium der Rechtswissenschaften sollen die Studierenden im Sinne einer universaljuristischen Ausbildung zu einer fächerübergreifenden Zusammenschau der geltenden Rechtsordnung befähigt und in die Lage versetzt werden, sich in einer modernen Gesellschaft ergebende Rechtsfragen aufzubereiten und kritisch zu reflektieren, sich auch in neue juristische Materien selbständig einzuarbeiten und die von ihnen gefundenen Ergebnisse in schlüssiger Weise zu argumentieren. Bei der Ausbildung ist daher der Vermittlung der rechtswissenschaftlichen Methoden sowie der Grundstrukturen des Rechts vorrangige Bedeutung beizumessen; auch der Wechselbeziehung zwischen der staatlichen Rechtsordnung und internationalem Recht sowie dem Recht der Europäischen Union gebührt besondere Beachtung. Den Studierenden soll es überdies möglich sein, sich nach eigener Wahl in (wenigstens) einem Teilgebiet zu spezialisieren.

(2) Die Studierenden erhalten durch das Diplomstudium der Rechtswissenschaften eine solide Grundausbildung für jene Berufe, die den Abschluss eines juristischen Studiums von Gesetzes wegen voraussetzen (Richter\*in, Notar\*in, Rechtsanwält\*in, rechtskundige\*r Verwaltungsbeamt\*in, Rechtswissenschaftler\*in), aber auch für andere juristische Berufe in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. Das im Studium erworbene Basiswissen soll ihnen überdies jene Flexibilität verleihen, die wegen der ständigen Veränderungen in der Arbeits- und Berufswelt unverzichtbar ist.

(3) Gereiht nach ihrer Bedeutung, sollen den Studierenden durch das Diplomstudium der Rechtswissenschaften folgende Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden:

1. Beherrschung der allgemeinen Lehren sowie spezielle Kenntnisse insbesondere in den Kernfächern (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht; jeweils einschließlich des Verfahrensrechts);
2. umfassende Kenntnisse der rechtswissenschaftlichen Methoden; Fähigkeit zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einzelnen Rechtsgebieten;
3. Beherrschung der rechtswissenschaftlichen Arbeitsmethoden, insbesondere zur Anwendung des geltenden Rechts auf praktische Fälle einschließlich europäischer und internationaler Sachverhalte;
4. fächerübergreifendes Erkennen der Zusammenhänge in der österreichischen und europäischen Rechtsordnung und ihrer besonderen Bezüge zueinander;
5. vertiefte Kenntnisse in wenigstens einem Spezialgebiet (Studienschwerpunkt);
6. Verständnis der rechtshistorischen Zusammenhänge und der gesellschaftlichen Bedeutung des Rechts;
7. Erkennen geschlechtssensibler Rechtsbereiche sowie der Anwendungsfelder von Antidiskriminierungsrecht und Gender Mainstreaming;
8. Grundkenntnisse der Rechtsgestaltung (insbesondere Vertragsgestaltung und Legistik);
9. Grundkenntnisse der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre.

## § 2 Studiendauer; Umfang und Gliederung des Studiums; freie Studienleistungen

(1) Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften dauert acht Semester und umfasst 240 ECTS-Punkte.

(2) Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt dauert zwei Semester mit 50 ECTS-Punkten, der zweite sechs Semester mit 175 ECTS-Punkten.

(3) Im Rahmen des ersten Studienabschnitts sind die in § 5 Abs. 1 genannten Pflichtfächer (im Ausmaß von 50 ECTS-Punkten) zu absolvieren.

(4) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts sind die in § 7 Abs. 1 genannten Pflichtfächer (im Ausmaß von 135 ECTS-Punkten) sowie – nach Wahl des\*der Studierenden – einer der in § 8 und § 9 geregelten Studienschwerpunkte (im Ausmaß von 21 ECTS-Punkten) zu absolvieren. Darüber hinaus ist nach den näheren Vorschriften des § 10 eine Diplomarbeit (einschließlich des diesbezüglichen Vorbereitungskurses sowie des diesbezüglichen Kolloquiums im Ausmaß von insgesamt 19 ECTS-Punkten) anzufertigen.

(5) Auf freie Studienleistungen im Sinne des § 19 Abs. 3 ST-StR entfallen 15 ECTS-Punkte. Diese können in jedem der beiden Studienabschnitte erbracht werden.

(6) Als idealtypischer Studienverlauf wird der in Anhang 1 angegebene empfohlen. Diese Empfehlung orientiert sich an einem Vollzeitstudium. Das Studium ist aber - insbesondere in Form des Multimedia Diplomstudiums der Rechtswissenschaften (§ 13) - auch für Personen mit zeitlich flexibel gestaltbarer Berufstätigkeit oder mit Betreuungspflichten studierbar: Lehrveranstaltungen werden im Multimedia Diplomstudium digital angeboten. Bei Prüfungen kann nicht garantiert werden, dass diese digital oder zu einer Tagesrandzeit stattfinden.

### **§ 3 Juristische Fertigkeiten**

(1) Im Rahmen der beiden Studienabschnitte des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften haben Lehrveranstaltungen bzw Lehrveranstaltungsteile im Ausmaß von mindestens 14 ECTS-Punkten vorrangig der Vermittlung juristischer Fertigkeiten zu dienen. Dieses Fertigkeitentraining umfasst jedenfalls Teile der Arbeitsgemeinschaften aus den Fächern Einführung in die Rechtswissenschaften, Privatrecht I und Öffentliches Recht I (im Ausmaß von je 1 ECTS-Punkt), Teile der UE Strafrecht I (im Ausmaß von 1 ECTS-Punkt), den KV Analysis and Argumentation in Public International Law als Teil des Faches Public International Law (im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten), Teile der Studienschwerpunkte (im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten) sowie die KS Juristisches Arbeiten im Digitalzeitalter I und II (im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten).

(2) Fertigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere die Fähigkeit zur Analyse juristischer Texte (Literatur und Judikatur), zum juristischen Argumentieren in Wort und Schrift, zur Aufbereitung und Systematisierung einschlägiger juristischer Literatur und Judikatur sowie die Fähigkeit, Schriftsätze zu verfassen.

### **§ 4 Akademischer Grad**

An die Absolventinnen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften wird der akademische Grad „Magistra der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Magistra iuris“, verliehen, an die Absolventen der akademische Grad „Magister der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Magister iuris“. Für alle Geschlechter lautet die Abkürzung „Mag. iur.“.

## II. Erster Studienabschnitt

### § 5 Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts

(1) Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts sind:

Code	Bezeichnung	ECTS
101EIRE25	Einführung in die Rechtswissenschaften	8
101PRR115	Privatrecht I	13
101OER115	Öffentliches Recht I	13
101STR125	Strafrecht I	6
101VGPD25	Vergleichende Geschichte des Privatrechtsdenkens	3
101WIJU25	Wirtschaftswissenschaften für Jurist*innen I	3
101JAQH25	Juristisches Arbeiten heute: Quellen und Herausforderungen	4

(2) Die Ziele, Inhalte und Methoden der in Abs. 1 genannten Studienfächer einschließlich der LV-Klasse, der Bezeichnung, des Stundenausmaßes und der Anzahl der ECTS-Punkte der diesen Studienfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen sind dem Studienhandbuch zu entnehmen.

(3) Im Rahmen der Fächer Einführung in die Rechtswissenschaften, Privatrecht I und Öffentliches Recht I ist im Studienhandbuch je eine Arbeitsgemeinschaft vorzusehen, die im Ausmaß von 1 ECTS-Punkt einen Bestandteil des Fertigkeitentrainings (§ 3) bildet.

(4) Das Fach Strafrecht I umfasst eine UE Strafrecht I im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten, die im Ausmaß von 1 ECTS-Punkt einen Bestandteil des Fertigkeitentrainings (§ 3) bildet.

### § 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften (§ 66 UG) besteht aus dem Fach "Einführung in die Rechtswissenschaften". Der positive Erfolg bei allen diesem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen berechtigt, soweit in diesem Curriculum oder im Studienhandbuch nicht anderes bestimmt ist, zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Für Studierende, die im Rahmen des

1. Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Wien;
2. Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Graz;
3. Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck;
4. Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg;
5. Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien; oder
6. Bachelorstudiums Wirtschaft und Recht an der Universität Klagenfurt

die Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den für sie jeweils gültigen Rechtsvorschriften erfolgreich abgeschlossen haben und daher im Zeitpunkt ihrer Zulassung zum Diplomstudium Rechtswissenschaften an der Universität Linz gemäß § 66 Abs. 2 UG zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen dieses Studiums sowie zum Verfassen der im jeweiligen Curriculum vorgesehenen Bachelor- oder Diplomarbeit berechtigt waren, gilt die Studieneingangs- und Orientierungsphase auch ohne positiven Erfolg bei den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen als erfolgreich abgeschlossen. Eine Anerkennung der im Studium gemäß Z 1 bis 6 absolvierten (Lehrveranstaltungs-)Prüfungen auf die in Abs. 1 als Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase für das Diplomstudium Rechtswissenschaften an der

Universität Linz definierten Lehrveranstaltungsprüfungen ist damit nicht verbunden. Soweit keine Anerkennung gemäß § 78 UG erfolgt, sind diese Lehrveranstaltungsprüfungen nachzuholen.

(3) Die Lehrveranstaltungen AG Privatrecht I, KS Privatrecht I, AG Öffentliches Recht I, KS Öffentliches Recht I und KS Strafrecht I können bereits vor Abschluss der Studieneingangs- und Orientierungsphase absolviert werden.

### III. Zweiter Studienabschnitt

#### § 7 Pflichtfächer des zweiten Studienabschnitts

(1) Pflichtfächer des zweiten Studienabschnitts sind:

Code	Bezeichnung	ECTS
101BUER12	Bürgerliches Recht	28
101UNNR15	Unternehmensrecht	12
101ASOR12	Arbeits- und Sozialrecht	10
101ZIVR24	Zivilverfahrensrecht	12
101STR215	Strafrecht II	14
101VERE25	Verfassungsrecht	15
101VERW25	Verwaltungsrecht	15
101RGPR25	Romanistische Grundlagen der europäischen Privatrechtsordnungen und Rechtsvergleichung	4
101PITL15	Public International Law	6
101EURE12	Europarecht	6
101STRE12	Steuerrecht	4
101LGAD13	Legal Gender Studies und Antidiskriminierungsrecht	3
101GRPH15	Grundzüge der Rechtsphilosophie	3
101WWJU25	Wirtschaftswissenschaften für Jurist*innen II	3

(2) § 5 Abs. 2 ist auf die in Abs. 1 genannten Fächer sinngemäß anzuwenden. Als Teil des Faches Public International Law ist im Studienhandbuch – als Bestandteil des Fertigkeitentrainings (§ 3) – eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten vorzusehen, die der Kompetenzbildung in einer Fachsprache dient.

#### § 8 Studienschwerpunkte

(1) Folgende Studienschwerpunkte stehen im zweiten Studienabschnitt zur Wahl:

Code	Bezeichnung	ECTS
101ZIVI25	Zivilgerichtsbarkeit	21
101STRA15	Strafrecht (Vertiefung)	21
101OEVW15	Öffentliche Verwaltung	21
101INTR15	Internationales Recht	21
101UNRV15	Unternehmensrecht (Vertiefung)	21

Fortsetzung nächste Seite

Code	Bezeichnung	ECTS
101UMWR15	Umweltrecht	21
101LGAD15	Legal Gender Studies, Antidiskriminierung und Diversity	21
101RERE25	Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung	21
101PIRE16	Privatrecht	21
101KRKP16	Kernkompetenzen Zivilrecht und Öffentliches Recht	21

(2) § 5 Abs. 2 ist auf die in Abs. 1 genannten Studienschwerpunkte sinngemäß anzuwenden. In jedem Studienschwerpunkt sind Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungsteile im Ausmaß von mindestens 6 ECTS-Punkten als Bestandteil des Fertigkeitentrainings (§ 3) zu definieren.

(3) Die Wahl des Studienschwerpunkts erfolgt durch Einbringung des Antrags, der die zur Bildung der Fachnote heranzuziehenden Lehrveranstaltungen spezifiziert (§ 16 Abs. 1 Z 2 letzter Satz ST-StR).

(4) Studierende, die zum Bachelorstudium Wirtschaftsrecht (JK/500) zugelassen sind oder waren, können das Erfordernis der Absolvierung eines Studienschwerpunkts auch durch die Absolvierung eines der Wahlfächer gemäß § 5 Abs. 2 des Curriculums zum Bachelorstudium Wirtschaftsrecht in der bis 30.09.2023 geltenden Fassung oder durch die Absolvierung eines der Wahlfächer („Vertiefungsfelder“) gemäß § 5 des Curriculums zum Bachelorstudium Wirtschaftsrecht in der ab 1.10.2023 geltenden Fassung erfüllen.

## § 9 Studienschwerpunkt Ausländisches Recht

(1) Studierende, die während ihres Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der JKU im Zuge eines mindestens dreimonatigen Auslandsaufenthaltes oder zweier, in Summe mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalte an einer ausländischen Universität Prüfungen aus Fächern der Rechtsordnung des Gastlandes oder rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächern im Ausmaß von mindestens 15 ECTS-Punkten mit Erfolg abgelegt haben, sind berechtigt, anstelle der in § 8 Abs. 1 genannten Alternativen den Studienschwerpunkt Ausländisches Recht zu wählen.

(2) Zum Nachweis der für die Absolvierung dieses Studienschwerpunkts erforderlichen Leistungen im Ausmaß von 21 ECTS-Punkten sind geeignet:

1. Zeugnisse über Prüfungen, die während des / der in Abs. 1 genannten Auslandsaufenthaltes / Auslandsaufenthalte an einer ausländischen Universität aus Fächern der Rechtsordnung des Gastlandes oder rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächern mit Erfolg abgelegt wurden;
2. Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen der JKU oder einer Universität des Gastlandes zum Erwerb oder zur Vertiefung von Kenntnissen der Landessprache des Gastlandes und maximal einer weiteren Sprache;
3. Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den im Studienhandbuch unter der Überschrift „Studienschwerpunkt Ausländisches Recht“ aufgelisteten Lehrveranstaltungen der JKU.

(3) Auf Antrag eines\* einer Studierenden hat der\*die Vizerektor\*in für Lehre und Studierende gemäß § 78 Abs. 5 UG mit Bescheid festzustellen, ob Leistungen, die der\*die Antragsteller\*in während eines geplanten Auslandsaufenthaltes zu erbringen gedenkt, den Anforderungen von Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 entsprechen, und nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes gemäß § 78 Abs. 1 UG über deren Anerkennung zu entscheiden.

## § 10 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit, welche die diskursive Erörterung einer theoretischen Fragestellung, die Analyse einer oder mehrerer Gerichts- oder Behördenentscheidungen oder ein Fallgutachten aus einem der an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der JKU in Lehre und Forschung vertretenen Fächer zum Inhalt hat. Bei entsprechendem akademischen Aufwand ist auch eine Kombination aus (i) einem nachgestellten Gerichts- oder Behördenverfahren (Moot Court), einem Praxisprojekt im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder einem Praktikum und (ii) einer darauf aufbauenden wissenschaftlichen Arbeit mit entsprechend geringerem Umfang (verkürzte Diplomarbeit) zulässig.

(2) Auf die Anfertigung der Diplomarbeit entfallen 12 ECTS-Punkte.

(3) Als Bestandteil des Fertigkeitentrainings (§ 3) ist ein Seminar zur Vorbereitung auf die Diplomarbeit im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(4) Ferner hat der\*die Studierende bei seinem\*seiner Betreuer\*in ein Diplomarbeitsskolloquium im Ausmaß von 4 ECTS zu absolvieren. Im Rahmen des Diplomarbeitsskolloquiums hat der\*die Studierende das Konzept seiner\*ihrer Diplomarbeit zu präsentieren. Dabei sind die wesentlichen rechtlichen Fragestellungen des Diplomarbeitvorhabens vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Wissenschaft bzw der Rechtsprechung darzulegen, sowie ein Zeitplan zur Realisierung des Diplomarbeitvorhabens zu präsentieren.

(5) Die Studienkommission kann Richtlinien für Umfang und formale Gestaltung der Diplomarbeit festlegen.

## **IV. Lehrveranstaltungen**

### **§ 11 Lehrveranstaltungsangebot**

(1) Alle Lehrveranstaltungen, die im Studienhandbuch ausdrücklich vorgesehen sind, sind mindestens einmal pro Studienjahr anzubieten.

(2) Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Übungen sind – unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Berufstätigen – in jedem Semester in ausreichender Zahl anzubieten.

(3) Über das Angebot nach Abs. 1 und 2 hinaus sollen das Pflichtprogramm begleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit auch dann angeboten werden, wenn sie im Studienhandbuch nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind.

### **§ 12 Teilungsziffern**

(1) Für Lehrveranstaltungen im Sinne des § 11 Abs. 1 kann im Studienhandbuch aus didaktischen Gründen eine zulässige Höchstzahl an Teilnehmer\*innen (Teilungsziffer) festgelegt werden.

(2) Der Richtwert für Teilungsziffern im Sinne des Abs. 1 beträgt:

1. für Arbeitsgemeinschaften 40;
2. für Übungen 60;
3. für Seminare und Proseminare 20.

Im Studienhandbuch kann auch eine von diesem Richtwert abweichende höhere oder niedrigere Teilungsziffer festgelegt werden.

(3) Gemäß Abs. 1 festgelegte Teilungsziffern gelten nicht für das Multimedia Diplomstudium der Rechtswissenschaften (§ 13).

### **§ 13 Multimedia Diplomstudium der Rechtswissenschaften**



Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften wird auch als Multimedia Diplomstudium der Rechtswissenschaften angeboten.

## **§ 14 Verweis auf das Studienhandbuch**

(1) Die Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen, die den in § 5, § 7 und § 8 geregelten Studienfächern zugeordnet sind, die Festlegung, ob die jeweilige Lehrveranstaltung einen feststehenden Inhalt hat oder wechselnde Themen behandelt werden, allfällige Anmeldevoraussetzungen sowie das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmer\*innen sind dem Studienhandbuch zu entnehmen.

(2) Sämtliche Inhalte des Studienhandbuchs für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften sind von der Studienkommission zu beschließen.

## **§ 15 Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts**

Studierende, die den ersten Studienabschnitt noch nicht erfolgreich absolviert haben, dürfen an Lehrveranstaltungen aus Fächern des zweiten Studienabschnitts im Sinne der in § 13 Abs. 1 und 3 ST-StR definierten Lehrveranstaltungstypen teilnehmen und dazugehörige Lehrveranstaltungsprüfungen ablegen, soweit im Studienhandbuch keine damit unvereinbaren Anmeldevoraussetzungen festgelegt sind.

# **V. Prüfungsordnung**

## **§ 16 Erste und Zweite Diplomprüfung**

(1) Jeder der beiden Studienabschnitte wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Bei der Ersten Diplomprüfung handelt es sich um eine Gesamtprüfung, die sich aus den erfolgreich absolvierten Prüfungen über die in § 5 Abs. 1 genannten Pflichtfächer zusammensetzt.

(3) Bei der Zweiten Diplomprüfung handelt es sich um eine Gesamtprüfung, die sich zusammensetzt aus:

1. den erfolgreich absolvierten Prüfungen über die in § 7 Abs. 1 genannten Pflichtfächer; sowie
2. der erfolgreichen Absolvierung des nach Maßgabe der §§ 8 und 9 gewählten Studienschwerpunkts.

(4) Die Ausstellung des Zeugnisses über die erfolgreiche Absolvierung der Zweiten Diplomprüfung setzt die positive Beurteilung der Diplomarbeit (§ 10) sowie die Erbringung des Nachweises über erbrachte freie Studienleistungen, im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten, wie beispielsweise durch Rechtshörer\*innenschaft, (§ 2 Abs. 5) voraus.

## **§ 17 Fachprüfungen**

(1) Im zweiten Studienabschnitt werden die Fächer Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Zivilverfahrensrecht, Strafrecht II, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Public International Law, Europarecht und Steuerrecht in Form von selbständigen Fachprüfungen (§ 16 Abs. 1 Z 3 ST-StR) geprüft.

(2) Die Prüfungsmethode, die Art der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen), allfällige Anmeldevoraussetzungen sowie die Prüfungsdauer der selbständigen Fachprüfungen gemäß Abs. 1 sind dem Studienhandbuch zu entnehmen.

(3) Alle anderen Fächer einschließlich des gewählten Studienschwerpunkts werden – soweit sie nicht aus genau einer Lehrveranstaltung bestehen und daher gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 ST-StR zwingend eine Lehrveranstaltungsprüfung abzuhalten ist – in Form von kumulativen Fachprüfungen (§ 16 Abs. 1 Z 2 ST-StR) geprüft. Die Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmastäbe der einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch zu entnehmen.

## **VI. Spezialvorschriften für das Studium bestimmter Studierendengruppen**

### **§ 18 Spezialvorschriften für den vorübergehenden Umstieg von Absolvent\*innen des Bachelorstudiums Rechtswissenschaften in das Diplomstudium**

(1) Studierende, die in den Studienjahren 2020/21, 2021/22 oder 2022/23 erstmals zum Bachelorstudium Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/503) zugelassen wurden, können das Diplomstudium Rechtswissenschaften auch nach den in Anhang 2 enthaltenen curricularen Sondervorschriften abschließen. Der entsprechende Antrag ist im Wege des Zulassungsservices an das Rektorat zu stellen; ein späterer Wechsel in das reguläre Diplomstudium ist ausgeschlossen.

(2) Studierende, die das Diplomstudium Rechtswissenschaften auf Grundlage von Abs. 1 und den darin verwiesenen curricularen Sondervorschriften abgeschlossen haben, dürfen den ihnen gemäß § 4 verliehenen akademischen Grad weder in Kombination mit dem im Bachelorstudium Rechtswissenschaften (UK 033/503) erworbenen akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ noch in Kombination mit dem im Masterstudium Rechtswissenschaften (UK 066/903) erworbenen akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“ führen.“

### **§ 18a Spezialvorschriften für den Abschluss des Diplomstudiums durch Absolvent\*innen des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht**

Studierende, die das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht (UK/500) an der JKU Linz abgeschlossen haben, können das Diplomstudium Rechtswissenschaften auch nach den in Anhang 3 enthaltenen curricularen Sondervorschriften abschließen. Der entsprechende Antrag ist im Wege des Zulassungsservices an das Rektorat zu stellen; ein späterer Wechsel in das reguläre Diplomstudium ist ausgeschlossen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Das Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) vom 15.6.2015, kundgemacht im Mitteilungsblatt der JKU 29. Stück Nr. 265 vom 30.6.2015, tritt am 1.10.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) vom 14.6.2012, kundgemacht im Mitteilungsblatt der JKU 25. Stück Nr. 196 vom 27.6.2012, zuletzt geändert durch Beschluss der Studienkommission Rechtswissenschaften vom 10.6.2013, kundgemacht im Mitteilungsblatt der JKU 25. Stück Nr. 160 vom 26.6.2013, außer Kraft, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Darin enthaltene Übergangsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, als sie noch einen sachlichen Anwendungsbereich haben.

(3) Für Studierende, die schon vor Beginn des Wintersemesters 2015/16 zum Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der JKU zugelassen waren, den ersten Studienabschnitt aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die neuen Vorschriften mit der Maßgabe, dass

1. die Studieneingangs- und Orientierungsphase bis 30.9.2016 nach den bisher geltenden Vorschriften (mit Ausnahme der in § 18 Abs. 7 angeordneten Befristung) absolviert werden kann;
2. bei Erfüllung der jeweiligen Anmeldevoraussetzungen vor 1.3.2016 die Fächer Privatrecht I und Öffentliches Recht I bis 30.9.2016 jeweils durch Ablegung einer selbständigen Fachprüfung absolviert werden können;
3. anstelle der Fächer Strafrecht I und Strafrecht II das Fach Strafrecht als einheitliches Fach (im Ausmaß von 18 ECTS-Punkten) im Rahmen des zweiten Studienabschnitts zu absolvieren ist und der erste Studienabschnitt für solche Studierende daher nur 40 (anstelle von 44) ECTS-Punkten, der zweite Studienabschnitt hingegen 176 (anstelle von 172) ECTS-Punkten umfasst;
4. die erfolgreiche Absolvierung des Faches Juristische Fachsprache vor 1.10.2016 die der Fachsprachenausbildung dienende Lehrveranstaltung im Fach Public International Law ersetzt.

(4) Auf Studierende, die bei Inkrafttreten des neuen Curriculums den ersten Studienabschnitt nach den bisher geltenden Vorschriften bereits abgeschlossen haben, kommen die neuen Vorschriften nur insoweit zur Anwendung, als sie sich auf den zweiten Studienabschnitt beziehen. Dies mit der Maßgabe, dass

1. die erfolgreiche Absolvierung des Faches Unternehmensrecht nach den bisher geltenden Vorschriften (im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten) vor 1.10.2016 als Absolvierung des Faches Unternehmensrecht (im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten) gilt;
2. die erfolgreiche Absolvierung des Faches Zivilprozessrecht nach den bisher geltenden Vorschriften (im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten) vor 1.10.2016 als Absolvierung des Faches Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten) gilt;
3. anstelle des Faches Strafrecht II das Fach Strafrecht als einheitliches Fach (im Ausmaß von 18 ECTS-Punkten) zu absolvieren ist;
4. bis 30.9.2017 anstelle des Faches Public International Law (im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten) das Fach Völkerrecht nach den bisher geltenden Vorschriften (im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten) zu absolvieren ist; ab 1.10.2017 haben Studierende im Sinne dieses Absatzes das Fach Public International Law zu absolvieren, im Hinblick darauf, dass von ihnen bereits im ersten Studienabschnitt das Fach Juristische Fachsprache absolviert wurde, jedoch ohne die der Fachsprachenausbildung dienende Lehrveranstaltung (und daher im Ausmaß von lediglich 3 ECTS-Punkten);
5. das Fach Legal Gender Studies und Antidiskriminierungsrecht (im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten) nicht zum zweiten Studienabschnitt gehört;
6. Studierende, die vor 1.10.2016 im Rahmen eines Studienschwerpunkts Lehrveranstaltungsprüfungen nach den bisher geltenden Vorschriften im Ausmaß von mindestens 21 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt und einen darauf bezogenen Antrag im Sinne von § 8 Abs. 3 gestellt haben, das Erfordernis der erfolgreichen Absolvierung eines Studienschwerpunkts damit erfüllen;

7. für Studierende, die vor 1.10.2016 im Rahmen eines Studienschwerpunkts Lehrveranstaltungsprüfungen nach den bisher geltenden Vorschriften im Ausmaß von mindestens 24 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt haben, bei Einbringung eines darauf bezogenen Antrags im Sinne von § 8 Abs. 3 der Studienschwerpunkt 24 (anstelle von 21) ECTS-Punkten umfasst und sie das Fach Grundzüge der Rechtsphilosophie (im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten) nicht zu absolvieren haben;
8. Studierende, die vor 1.10.2016 im Studienschwerpunkt Wirtschaftsprivatrecht Lehrveranstaltungsprüfungen nach den bisher geltenden Vorschriften im Ausmaß von mindestens 11 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt haben, können die ihnen noch fehlenden Leistungsnachweise durch Absolvierung beliebiger Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Studienschwerpunkten Gerichtsbarkeit und Unternehmensrecht (Vertiefung) erbringen; Studierende, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben Anspruch auf Anerkennung der im Studienschwerpunkt Wirtschaftsprivatrecht erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungsprüfungen auf beliebige Lehrveranstaltungsprüfungen der im zweiten Halbsatz genannten anderen Studienschwerpunkte; Der Studienschwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht kann bis 30.9.2018 nach den bisher geltenden Vorschriften absolviert werden; Studierende, die vor 1.10.2018 im Studienschwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht Lehrveranstaltungsprüfungen nach den bisher geltenden Vorschriften im Ausmaß von mindestens 11 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt haben, können die ihnen noch fehlenden Leistungsnachweise durch Absolvierung beliebiger Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Studienschwerpunkt Öffentliche Verwaltung erbringen; Studierende, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben Anspruch auf Anerkennung der im Studienschwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungsprüfungen auf beliebige Lehrveranstaltungsprüfungen des Schwerpunktes Öffentliche Verwaltung sowie auf Lehrveranstaltungsprüfungen der öffentlich-rechtlichen Fächer des Studienschwerpunktes Kernkompetenzen Zivilrecht und Öffentliches Recht;
9. die Diplomarbeit nach den bisher geltenden Vorschriften (ohne verpflichtendes Seminar zur Vorbereitung auf die Diplomarbeit im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten, dafür aber mit einem Workload von 20 ECTS-Punkten) anzufertigen ist, wenn vor 1.10.2016 das Thema und der\*die Betreuer\*in im Sinne von § 36 Abs. 6 ST-StR angenommen wurden und der\*die Studierende nicht spätestens bei der Einreichung der Diplomarbeit mit Zustimmung des\*der Betreuer\*in eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(5) Für Studierende im Sinne des Abs. 3, die im Verlauf des Studienjahres 2015/16 den ersten Studienabschnitt abschließen, gelten Abs. 4 Z 1 und 2 sinngemäß.

(6) Das Lehr- und Prüfungsangebot bestimmt sich ab dem Wintersemester 2015/16 grundsätzlich nach den Vorschriften des mit 1.10.2015 in Kraft tretenden neuen Curriculums.

(7) Für den ersten Studienabschnitt gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, dass

1. im Studienjahr 2015/16 für Studierende gemäß Abs. 3 selbständige Fachprüfungen aus den Fächern Privatrecht I und Öffentliches Recht I zu allen sechs Rahmenterminen angeboten werden;
2. im Wintersemester 2015/16 für Studierende gemäß Abs. 3 die Möglichkeit bestehen muss, allenfalls noch fehlende Anmeldevoraussetzungen zu den Fachprüfungen aus den Fächern Privatrecht I und Öffentliches Recht I zu erfüllen, wobei jedoch die Arbeitsgemeinschaften aus beiden genannten Fächern nur mehr nach den neuen Vorschriften (im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten) angeboten werden;
3. im Studienjahr 2015/16 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem Fach Juristische Fachsprache nach wie vor angeboten werden.

(8) Für den zweiten Studienabschnitt gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, dass

1. Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studienjahr 2015/16 grundsätzlich noch nach den bisher geltenden Vorschriften angeboten werden; dies gilt nicht für das Lehr- und Prüfungsangebot aus den Fächern Strafrecht II sowie Legal Gender Studies und Antidiskriminierungsrecht, das sich im Studienjahr 2015/16 bereits nach den Vorschriften des mit 1.10.2015 in Kraft tretenden neuen Curriculums bestimmt;
2. im Studienjahr 2016/17 parallel zum Lehr- und Prüfungsangebot aus dem Fach Public International Law auch noch selbständige Fachprüfungen (jedoch keine Lehrveranstaltungen) aus dem Fach Völkerrecht nach den bisher geltenden Vorschriften angeboten werden.

(9) § 8 Abs. 1 in der Fassung Mitteilungsblatt der JKU, 29. Stück Pkt. 271 und § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 in der Fassung Mitteilungsblatt der JKU, 10. Stück, Pkt. 74 treten mit 1.10.2016 in Kraft.

(10) § 6 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission Rechtswissenschaften vom 13. Juni 2017, kundgemacht im Mitteilungsblatt der JKU vom 23. 06. 2017, 33. Stk., Nr. 282, tritt am 1.10.2017 in Kraft.

(11) § 8 Abs. 1 und § 19 Abs. 4 Z 8 in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission Rechtswissenschaften vom 16.04.2018, kundgemacht im Mitteilungsblatt der JKU vom 22.06.2018, 26. Stk., Nr. 302, tritt am 1.10.2018 in Kraft.

(12) § 2 Abs. 4, § 10 Abs. 2, 4 und 5 in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission Rechtswissenschaften vom 03.06.2019, kundgemacht im Mitteilungsblatt der JKU vom 24.06.2019, 33. Stk, Nr. 473, treten am 1.10.2019 in Kraft. Studierende, die ihre Diplomarbeit bis einschließlich 30.9.2019 rechtswirksam gemeldet haben, sind berechtigt, die Diplomarbeit nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften ohne Absolvierung eines Diplomarbeiterskolloquiums abzuschließen.

(13) § 2 Abs. 6 und Anlage 1 in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission Rechtswissenschaften vom 18.05.2021, kundgemacht im Mitteilungsblatt der JKU vom 24.06.2021, 33. Stk, Nr. 462, treten am 1.10.2021 in Kraft.

(14) § 8 Abs. 4, § 18 und Anhang 2 in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission Rechtswissenschaften vom 10.06.2023, kundgemacht im Mitteilungsblatt der JKU vom 20.06.2023, 29. Stk., Nr. 522, treten am 1.10.2023 in Kraft.

(15) § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und 4, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 2, § 19 Abs. 4 Z 9 und Anhang 1 in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission Rechtswissenschaften vom 15.05.2024, kundgemacht im Mitteilungsblatt der JKU vom 18.06.2024, 29. Stk., Nr. 471, treten am 1.10.2024 in Kraft. Die erfolgreiche Absolvierung des Faches Zivilgerichtliches Verfahrensrecht nach den bisher geltenden Vorschriften vor dem 1.10.2024 gilt als Absolvierung des Faches Zivilverfahrensrecht; § 19 Abs. 4 Z 2 bleibt unberührt.

(16) §§ 2, 3 Abs. 1, § 4, 5, 6, 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 1 und 4, § 18a, die Überschriften VI. und VII. sowie Anhang 1 und Anhang 3 in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission Rechtswissenschaften vom 13.6.2025, kundgemacht im Mitteilungsblatt der JKU vom 24.6.2025, 32. Stk., Nr. 339, treten am 1.10.2025 in Kraft. Dies gilt auch für alle damit verbundenen das Studienhandbuch betreffenden Änderungen. Im Besonderen gilt:

1. Studierende, die schon im Sommersemester 2025 zum Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der JKU zugelassen waren, den ersten Studienabschnitt aber noch nicht abgeschlossen haben, können diesen bis inklusive Wintersemester 2026/27 nach den bisher geltenden Vorschriften abschließen. Für diese Studierenden gelten folgende Besonderheiten:

a) Die bisherigen Lehrveranstaltungen aus den Fächern „Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte“ und „Romanistische Grundlagen der europäischen Zivilrechtsdogmatik“ werden bis Ende Sommersemester 2026 angeboten; die bisherigen Fachprüfungen aus den Fächern

„Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte“ und „Romanistische Grundlagen der europäischen Zivilrechtsdogmatik“ können bis Ende Wintersemester 2026/27 absolviert werden. ECTS aus den Fächern „Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte“ und „Romanistische Grundlagen der europäischen Zivilrechtsdogmatik“, die auf Basis der Übergangsvorschriften nicht berücksichtigt werden und auch nicht im Wege von Äquivalenzen (bzw. "gilt als absolviert") im neuen Studienplan verwendet werden können, können als freie Studienleistungen oder für das Wahlangebot des Studienschwerpunkts "Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung" verwendet werden (§ 18 Abs. 6 ST-StR).

b) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisher geltenden Vorschriften kann noch bis Ende Sommersemester 2026 durch Absolvierung der neuen Kurse und Arbeitsgemeinschaften aus den Fächern Privatrecht I und Öffentliches Recht I vollendet werden.

c) Wollen Studierende den ersten Studienabschnitt nach den neuen Vorschriften abschließen, gilt die Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den neuen Vorschriften (inklusive des Fachs „Einführung in die Rechtswissenschaften“) mit der Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisher geltenden Vorschriften als absolviert.

2. Für Studierende, die schon im Sommersemester 2025 zum Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der JKU zugelassen waren und den ersten Studienabschnitt spätestens im Sommersemester 2025 abgeschlossen haben, gelten die neuen Vorschriften mit der Maßgabe, dass alle nach den bisher geltenden Vorschriften absolvierten Fächer und Lehrveranstaltungen den entsprechenden Fächern und Lehrveranstaltungen nach den neuen Vorschriften gleichstehen (auch wenn sich der Inhalt oder die Anzahl der ECTS verändert haben).

3. Abweichend von Z 1 und 2 gehen für alle Pflichtfächer, Studienschwerpunkte und Fachprüfungen (inklusive der jeweiligen Lehrveranstaltungen) besondere im Studienhandbuch angeführte Übergangsbestimmungen vor; diese sind durch die Überschrift „Übergangsbestimmungen zur ab 1.10.2025 geltenden Fassung“ gekennzeichnet.

(17) Studierende, die vor dem 1.10.2025 im Studienschwerpunkt Staat, Gesellschaft und Politik Lehrveranstaltungsprüfungen nach den bisher geltenden Vorschriften im Ausmaß von mindestens 15 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt haben, können die ihnen noch fehlenden Leistungsnachweise durch Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Studienschwerpunkt Öffentliche Verwaltung (nach freier Wahl) erbringen. Für Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten vor dem 1.10.2025 positiv absolvierte ECTS des Studienschwerpunktes Staat, Gesellschaft und Politik, für die keine Äquivalenzen definiert wurden, bis 30.09.2030 (Prüfungsdatum des Studienschwerpunkts) als ECTS des Studienschwerpunktes Öffentliche Verwaltung (nach freier Wahl), und zwar vorrangig als Teil des Wahlprogramms, darüber hinausgehende ECTS als Teil des Pflichtprogramms.

(18) Sofern das Curriculum oder das Studienhandbuch darauf abstellen, dass Studierende im Sommersemester 2025 zugelassen waren, gelten diese Regelungen auch für Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber ab dem Wintersemester 2015 zumindest für ein Semester zugelassen waren. Bestehende Übergangsvorschriften bleiben unberührt.

**Idealtypischer Studienverlauf - Diplomstudium Rechtswissenschaften (UK101)**

Variante 1

1. Studienabschnitt				2. Studienabschnitt											
1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)		5. Semester (WS)		6. Semester (SS)		7. Semester (WS)		8. Semester (SS)	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
Einführung in die Rechtswissenschaften	8	Privatrecht I	5	Verfassungsrecht	8	Verfassungsrecht	7	Bürgerliches Recht	14	Bürgerliches Recht	14	Strafrecht II	3	Strafrecht II	11
Privatrecht I	8	Öffentliches Recht I	5	Verwaltungsrecht	8	Verwaltungsrecht	7	Arbeits- und Sozialrecht	10	Zivilverfahrensrecht	6	Zivilverfahrensrecht	6	Diplomarbeitskolloquium	4
Öffentliches Recht I	8	Strafrecht I	3	Public International Law	3	Public International Law	3	Unternehmensrecht	5	Unternehmensrecht	7	Grundzüge der Rechtsphilosophie	3	Diplomarbeit	12
Strafrecht I	3	Wirtschaftswissenschaften für Jurist*innen I	3	Europarecht	6	Steuerrecht	4	Studienschwerpunkt	2	Studienschwerpunkt	2	Studienschwerpunkt	12	Studienschwerpunkt	3
Freie Studienleistungen	3	Juristisches Arbeiten heute: Quellen und Herausforderungen	4	Wirtschaftswissenschaften für Jurist*innen II	3	Legal Gender Studies und Antidiskriminierungsrecht	3			Romanistische Grundlagen ... und Rechtsvergleichung	4	Vorbereitung auf die Diplomarbeit	3		
		Vergleichende Geschichte des Privatrechtsdenkens	3	Freie Studienleistungen	2	Freie Studienleistungen	3								
		Freie Studienleistungen	7			Studienschwerpunkt	2								
	30		30		30		29		31		33		27		30

240

**Idealtypischer Studienverlauf - Diplomstudium Rechtswissenschaften (UK101)**

Variante 2

1. Studienabschnitt				2. Studienabschnitt											
1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)		5. Semester (WS)		6. Semester (SS)		7. Semester (WS)		8. Semester (SS)	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
Einführung in die Rechtswissenschaften	8	Privatrecht I	5	Bürgerliches Recht	14	Bürgerliches Recht	14	Verfassungsrecht	8	Verfassungsrecht	7	Strafrecht II	3	Strafrecht II	11
Privatrecht I	8	Öffentliches Recht I	5	Arbeits- und Sozialrecht	10	Romanistische Grundlagen ... und Rechtsvergleichung	4	Verwaltungsrecht	8	Verwaltungsrecht	7	Legal Gender Studies und Antidiskriminierungsrecht	3	Diplomarbeitskolloquium	4
Öffentliches Recht I	8	Strafrecht I	3	Unternehmensrecht	5	Unternehmensrecht	7	Europarecht	6	Public International Law	6	Grundzüge der Rechtsphilosophie	3	Diplomarbeit	12
Strafrecht I	3	Wirtschaftswissenschaften für Jurist*innen I	3	Wirtschaftswissenschaften für Jurist*innen II	3	Zivilverfahrensrecht	6	Zivilverfahrensrecht	6	Studienschwerpunkt	6	Studienschwerpunkt	12	Studienschwerpunkt	3
Freie Studienleistungen	3	Juristisches Arbeiten heute: Quellen und Herausforderungen	4					Freie Studienleistungen	2	Steuerrecht	4	Vorbereitung auf die Diplomarbeit	3		
		Vergleichende Geschichte des Privatrechtsdenkens	3									Freie Studienleistungen	3		
		Freie Studienleistungen	7												
	30		30		32		31		30		30		27		30

240

## **Curriculare Sondervorschriften für Studierende im Sinne von § 18 des Curriculums**

### **§ 1**

#### **Umfang und Gliederung des Studiums; freie Studienleistungen**

(1) Für Studierende, die das Studium auf Grundlage von § 18 des Curriculums betreiben, dauert der erste Studienabschnitt ein Semester, in dem (ohne freie Studienleistungen) 28 ECTS-Punkte zu absolvieren sind, und der zweite Studienabschnitt sieben Semester, in denen (ohne freie Studienleistungen) 188 ECTS-Punkte zu absolvieren sind.

(2) Im Rahmen des ersten Studienabschnitts sind die in § 2 Abs. 1 genannten Pflichtfächer (im Ausmaß von 28 ECTS-Punkten) zu absolvieren.

(3) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts sind die in § 4 Abs. 1 genannten Pflichtfächer (im Ausmaß von 165,5 ECTS-Punkten) zu absolvieren sowie eine Diplomarbeit nach Maßgabe der in § 10 des Curriculums enthaltenen Vorschriften anzufertigen. Einschließlich der Teilnahme an einem Seminar, das inhaltlich den Anforderungen der Lehrveranstaltung „[503BAARMBS20] Bachelorarbeitsseminar“ (im Ausmaß von 3,5 ECTS-Anrechnungspunkten) entspricht, der Teilnahme an einem Seminar zur Vorbereitung auf die Diplomarbeit (§ 10 Abs. 3) sowie der Absolvierung des Diplomarbeitsskolloquiums (§ 10 Abs. 4) entfallen hierauf insgesamt 22,5 ECTS-Anrechnungspunkte.

(4) Auf freie Studienleistungen im Sinne des § 19 Abs. 3 ST-StR entfallen 24 ECTS-Punkte. Diese können in jedem der beiden Studienabschnitte erbracht werden.

## **II. Erster Studienabschnitt**

### **§ 2**

#### **Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts**

(1) Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts sind:

<b>Code</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>ECTS</b>
503EINF20	Einführung	9
	Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht I	7
	Öffentliches Recht I	7
	Procedural Justice und Schlüsselkompetenzen I	5

(2) Das Fach „Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht I“ besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

1. [503ZRVRZR1K20] VU Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht I (6 ECTS);
2. [503ZRVRZR1A20] AG Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht I (1 ECTS).



(3) Das Fach „Öffentliches Recht I“ besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

1. [503OEREOR1K20] VU Öffentliches Recht I (6 ECTS);
2. [503OEREOR1A20] AG Öffentliches Recht I (1 ECTS).

(4) Das Fach „Procedural Justice und Schlüsselkompetenzen I“ besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

1. [503PJSKPJGK20] VU Procedural Justice – Grundlagen (3 ECTS);
2. [503PJSKJBBK20] KS Juristische Berufsbilder (1 ECTS);
3. [503PJSKFS1K20] KS Fachsprache I (1 ECTS).

(5) Die Ziele, Inhalte und Methoden der in den vorstehenden Bestimmungen genannten Studienfächer einschließlich der LV-Klasse, der Bezeichnung, des Stundenausmaßes und der Anzahl der ECTS-Punkte der diesen Studienfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen sind dem Studienhandbuch zu entnehmen.

### **§ 3**

#### **Studieneingangs- und Orientierungsphase**

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) des Studiums (§ 66 UG) umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

1. [503EINFSPMK20] KS Studieren an der JKU und Start des Mentoring-Programms (0,5 ECTS);
2. [503EINFERMK20] VU Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden (4,5 ECTS);
3. [503EINFEJPK20] KS Einführung in das juristische Arbeiten (1 ECTS);
4. [503PJSKJBBK20] KS Juristische Berufsbilder (1 ECTS); sowie
5. [503PJSKFS1K20] KS Fachsprache I (1 ECTS).

(2) Bereits vor der vollständigen Absolvierung der StEOP dürfen gemäß § 66 Abs. 3 UG weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von maximal 22 ECTS-Anrechnungspunkten aus einer Liste absolviert werden, die folgende Lehrveranstaltungen umfasst:

1. [503EINFERMA20] AG Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden (1 ECTS);
2. [503EINFCTHK20] KS Computational Thinking (2 ECTS);
3. [503ZRVZR1K20] VU Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht I (6 ECTS);
4. [503ZRVZR1A20] AG Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht I (1 ECTS);
5. [503OEREOR1K20] VU Öffentliches Recht I (6 ECTS);
6. [503OEREOR1A20] AG Öffentliches Recht I (1 ECTS);
7. [503PJSKPJGK20] VU Procedural Justice – Grundlagen (3 ECTS);
8. [503INFJBCTK22] KS Beyond Coding: Neue Technologien im Kontext I (2 ECTS);
9. [503INPJRG1K20] KS Rechtsgeschichte I.1 (1 ECTS); sowie
10. [503INPJRG2K20] KS Rechtsgeschichte I.2 (1 ECTS).

### **III. Zweiter Studienabschnitt**

#### **§ 4**

#### **Pflichtfächer des zweiten Studienabschnitts**

(1) Pflichtfächer des zweiten Studienabschnitts sind:

Code	Bezeichnung	ECTS
	Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht II	45,5
	Öffentliches Recht II	37
	Strafrecht und Strafprozessrecht	18
503IDRP20	Interdisziplinäre Rechtspraxis	6
	Wirtschaftsrecht (Europarecht, Unternehmensrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Steuerrecht, Wirtschaftswissenschaften)	33
101PITL15	Public International Law	6
503GAEL20	Gender and Equality Law	3
	Procedural Justice und Schlüsselkompetenzen II	17

(2) Das Fach „Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht II“ besteht aus:

1. allen Lehrveranstaltungen des Studienfaches „[503ZRVR20] Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht“ [Bachelor RE], die nicht gemäß § 2 Abs. 2 Bestandteil des Faches „Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht I“ sind; sowie
2. allen Lehrveranstaltungen des Faches „[903ZIV123] Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht“ [Master RE].

(3) Das Fach „Öffentliches Recht II“ besteht aus:

1. allen Lehrveranstaltungen des Studienfaches „[503OERE20] Öffentliches Recht“ [Bachelor RE], die nicht gemäß § 2 Abs. 3 Bestandteil des Faches „Öffentliches Recht I“ sind; sowie
2. allen Lehrveranstaltungen des Faches „[903OERE23] Öffentliches Recht“ [Master RE].

(4) Das Fach „Strafrecht und Strafprozessrecht“ besteht aus:

1. allen Lehrveranstaltungen des Studienfaches „[503STRR20] Strafrecht und Strafprozessrecht“ [Bachelor RE]; sowie
2. allen Lehrveranstaltungen des Faches „[903STRA23] Strafrecht und Strafprozessrecht“ [Master RE].

(5) Das Fach „Wirtschaftsrecht (Europarecht, Unternehmensrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Steuerrecht, Wirtschaftswissenschaften)“ besteht aus:

1. allen Lehrveranstaltungen des Studienfaches „[503WIRE20] Wirtschaftsrecht (Europarecht, Unternehmensrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Steuerrecht, Wirtschaftswissenschaften)“ [Bachelor RE]; sowie
2. allen Lehrveranstaltungen des Faches „[903WIEU23] Wirtschaftsrecht (Europarecht, Unternehmensrecht, Arbeits- und Sozialrecht)“ [Master RE].

(6) Das Fach „Procedural Justice und Schlüsselkompetenzen II“ besteht aus:

1. allen Lehrveranstaltungen des Studienfaches „[503PJSK20] Procedural Justice und Schlüsselkompetenzen“ [Bachelor RE], die nicht gemäß § 2 Abs. 4 Bestandteil des Faches „Procedural Justice und Schlüsselkompetenzen I“ sind; sowie
2. nach Wahl des\*r Studierenden einer Lehrveranstaltung des Faches „[903PJUS23] Procedural Justice und Schlüsselkompetenzen“ [Master RE] (im Ausmaß von 2 ECTS-Anrechnungspunkten).

(7) § 2 Abs. 5 gilt sinngemäß.

## **Curriculare Sondervorschriften für Studierende im Sinne von § 18a des Curriculums**

### **§ 1**

#### **Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Die nachstehenden curricularen Sondervorschriften basieren auf § 18a Curriculum Diplomstudium Rechtswissenschaften (in der Folge: Curriculum) und gelten für Studierende, die das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht (UK/500) an der JKU Linz abgeschlossen haben, und den Abschluss des Diplomstudiums Rechtswissenschaften (in der Folge: DS RE) anstreben.
- (2) Für Studierende, die das Studium auf Grundlage von § 18a des Curriculums betreiben (in der Folge: Studierende iSd § 18a Curriculum), gilt der erste Studienabschnitt – inklusive der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) iSd § 66 UG – des DS RE (im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten) als abgeschlossen, sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 lit. a Universitätsberechtungsverordnung (Latein) erfüllt sind.
- (3) Für Studierende iSd § 18a Curriculum umfasst der zweite Studienabschnitt des DS RE sechs Semester, in denen 180 ECTS-Punkte zu absolvieren sind. Davon gelten zwei Semester und 60 ECTS-Punkte als bereits absolviert. Im Rahmen der verbleibenden vier Semester sind die in § 2 Abs. 1 genannten Pflichtfächer (im Ausmaß von 94 ECTS-Punkten) und 7 ECTS-Punkte an freien Studienleistungen (Abs. 4) zu absolvieren sowie eine Diplomarbeit nach Maßgabe des § 3 (im Ausmaß von 19 ECTS-Punkten) anzufertigen. Alle nicht in § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Fächer des Diplomstudiums gelten als absolviert.
- (4) Für Studierende iSd § 18a Curriculum gelten die freien Studienleistungen nach § 2 Abs. 5 Curriculum bis auf 7 ECTS-Punkte als erbracht. Aus dem DS RE können sämtliche Studienleistungen, die nicht zu den Pflichtveranstaltungen der Pflichtfächer iSd § 2 Abs. 1 gehören, als freie Studienleistungen absolviert werden.
- (5) Für Studierende iSd § 18a Curriculum gilt der Studienschwerpunkt nach § 8 Abs. 4 Curriculum als absolviert.
- (6) Boni und sonstige Erleichterungen, die in Lehrveranstaltungen des DS RE für die Erbringung bestimmter Studienleistungen gewährt werden, sind bei äquivalenten Studienleistungen im Zuge des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht auch Studierenden iSd § 18a Curriculum zu gewähren.
- (7) Die Ziele, Inhalte und Methoden der in den nachstehenden Bestimmungen genannten Studienfächer einschließlich der LV-Klasse, der Bezeichnung, des Stundenausmaßes und der Anzahl der ECTS-Punkte der diesen Studienfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen sind dem Studienhandbuch zu entnehmen.

## § 2

### Pflichtfächer des zweiten Studienabschnitts

(1) Pflichtfächer des zweiten Studienabschnitts sind:

Code	Bezeichnung	ECTS
101BUER12	Bürgerliches Recht	28
101ZIVR24	Zivilverfahrensrecht	12
101STR215	Strafrecht II	14
101RGPR25	Romanistische Grundlagen der europäischen Privatrechtsordnungen	4
101VERE25	Verfassungsrecht	15
101VERW25	Verwaltungsrecht	15
101PITL15	Public International Law	6

(2) Die in Abs. 1 genannten Pflichtfächer bestehen aus allen Lehrveranstaltungen laut Studienhandbuch des DS RE mit der Maßgabe, dass Studierende iSd § 18a Curriculum

1. die Anmeldevoraussetzungen für die Übung Bürgerliches Recht erfüllen.
2. die Anmeldevoraussetzungen für die Übung Strafrecht II erfüllen.
3. die Anmeldevoraussetzungen für die Übung Öffentliches Recht II (1) erfüllen. Als Anmeldevoraussetzung für die Übung Öffentliches Recht II (2) genügt die UE Öffentliches Recht II (1).
4. die Anmeldevoraussetzungen für die Fachprüfung Public International Law erfüllen
5. die Anmeldevoraussetzungen für die VU Romanistische Grundlagen der europäischen Privatrechtsordnungen erfüllen.

(3) Nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit sollen für die in Abs. 1 genannten Pflichtfächer Aufbaulehrveranstaltungen in Form von Repetitorien angeboten werden, die den Studierenden iSd § 18a Curriculum den Anschluss in den fehlenden Pflichtlehrveranstaltungen und bei fehlenden Prüfungen dieser Fächer erleichtern.

## § 3

### Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist nach Maßgabe der in § 10 Curriculum enthaltenen Vorschriften zu anzufertigen. Mit Ausnahme des Diplomarbeitsskolloquiums (§ 10 Abs. 4 Curriculum) gelten alle Voraussetzungen für die Einreichung und Beurteilung der Diplomarbeit als erfüllt. Studienleistungen iSd § 10 Abs. 1 (i) Curriculum, die im Rahmen des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht erbracht wurden (zB Moot Court, SE Law in Practice/Court in Class), berechtigen zum Verfassen einer verkürzten Diplomarbeit iSd § 10 Abs. 1 Curriculum.